

## 1. Allgemeines und Geltung

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen ("Einkaufsbedingungen") gelten für jeden Vertrag zwischen uns (d. h. der VARTA AG und den mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz) und einem Kaufmann, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts und einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen über die Erbringung von Leistungen für oder die Lieferung von Waren an uns (zusammen „Leistungen“) durch den Lieferanten bzw. Verkäufer (zusammen „Lieferant“).
- 1.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden von uns nicht anerkannt, sofern wir diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dies gilt auch für Geschäftsbedingungen, die in Angeboten oder (Auftrags-) Bestätigungen des Lieferanten genannt sind. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir Leistungen des Lieferanten vorbehaltlos und in Kenntnis entgegenstehender, abweichender oder ergänzender Geschäftsbedingungen entgegennehmen.
- 1.3 Diese Einkaufsbedingungen sind Bestandteil des Vertrages und etwaiger Nachträge. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen uns und dem Lieferanten (auch „Partei“ oder „Parteien“).

## 2. Vertragsschluss und (Ab-) Kündigungen

- 2.1 Angebote und Kostenvoranschläge des Lieferanten sind rechtsverbindlich und für uns kostenfrei vorzulegen.
- 2.2 Jede zwischen den Parteien getroffene Vereinbarung ist nur dann rechtswirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wird. Mündliche Nebenabreden sind nicht Bestandteil des Vertrages.
- 2.3 Ein Vertrag gilt erst dann als abgeschlossen, wenn wir nach Empfang eines Angebots des Auftragnehmers eine schriftliche Annahmeerklärung abgeben oder der Lieferant nach Empfang eines Angebots von uns eine Annahmeerklärung abgibt.
- 2.4 Folgende Begriffe haben in Verträgen folgende Bedeutung:
- „Bestellung“: (1) Vereinbarung über den einmaligen Bezug von Leistungen oder Waren zu festgelegten Konditionen; oder (2), im Rahmen eines laufenden „Kontraktes“, d. h. eines Mengen- oder Wertkontraktes: ein Abruf der Leistungen oder Waren aus diesem.
  - „Lieferplan“: Vereinbarung, Leistungen oder Waren zu festgelegten Konditionen sowie zu (in Form von angegebenen Einteilungen) festgelegten Liefermengen und -fristen zu beziehen.
  - „Mengenkontrakt“: Vereinbarung, Leistungen oder Waren bis zum Erreichen einer bestimmten Abnahmemenge zu festgelegten Konditionen zu beziehen.
  - „Wertkontrakt“: Vereinbarung, Leistungen oder Waren bis zum Erreichen eines bestimmten Bestellwerts zu festgelegten Konditionen zu beziehen.
- 2.5 Bei Bestellungen im Sinne von Ziffer 2.4 sind Abkündigungen von Waren und Leistungen durch den Lieferanten nicht zulässig. Soweit ein Lieferplan, ein Mengenkontrakt oder ein Wertkontrakt im Sinne von Ziffer 2.4 oder ein sonstiger Vertrag ein Recht zur ordentlichen Kündigung enthält, sind Abkündigungen ebenfalls nicht zulässig. In allen anderen Fällen (z. B. Mengenkontrakt ohne Recht zur ordentlichen Kündigung) sind schriftliche Abkündigungen mit einer Frist von einem Jahr zulässig.
- 2.6 Dauerschuldverhältnisse kann jede Partei aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ein wichtiger Grund, der uns zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt beispielweise vor, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Lieferanten eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber uns gefährdet ist.

## 3. Preise, Rechnung, Zahlung

- 3.1 Der in einem Vertrag ausgewiesene Preis ist ein Festpreis und bindend vereinbart, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart (z. B. durch Verwendung des Wortes „Schätzpreis“). Der ausgewiesene Preis versteht sich bei Waren für die Lieferung frei Haus, einschließlich der Kosten für Verpa-

- ckung und Transport, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart. Wird ausdrücklich vereinbart, dass wir die Kosten bestimmter, vom Lieferanten zu erbringender Leistungen tragen (z. B. Transportkosten), ist nur der Lieferant berechtigt, uns diese Kosten in Rechnung zu stellen; stellt ein Dritter (z. B. der vom Lieferanten beauftragte Spediteur) uns insoweit eine Rechnung, sind wir berechtigt, diese auf Kosten des Lieferanten zurückzuweisen.
- 3.2 In sämtlichen Auftrags- und sonstigen Bestätigungen sowie Lieferpapieren sind unsere Bestellnummer, die Bestellposition, der Index bzw. die Version, die Materialnummern, die Liefermenge und die Lieferanschrift anzugeben. Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung an die in dem Vertrag angegebene Rechnungsanschrift oder – bei Vorliegen einer entsprechenden Einigung der Parteien – elektronisch in Form von PDF-Dokumenten sowie mit folgenden Angaben an die in dem Vertrag angegebene Rechnungsanschrift bzw. E-Mail-Adresse zu übermitteln: Bestellnummer, Bestellposition, Index bzw. Version, Materialnummern, Materialbezeichnung, Liefermenge, Lieferscheinnummer, Steuernummer sowie USt-Id.-Nummer des Lieferanten; die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. Die Rechnungen müssen außerdem den jeweils gültigen steuerrechtlichen Anforderungen genügen. Nicht ordnungsgemäße Rechnungen gelten erst mit Zugang der entsprechend berichtigten Rechnung als bei uns eingegangen und ordnungsgemäß gestellt.
- 3.3 Die Zahlung soll in der Weise und zu der Zeit erfolgen, wie es von den Parteien im Einzelfall vereinbart wird. Soweit im Einzelfall keine Vereinbarung getroffen wird, ist der Preis zahlbar innerhalb von 14 Tagen ab Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung im Sinne von Ziffer 3.2 bei uns mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen ab Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung netto; die Zahlungsfrist beginnt jedoch nicht vor dem Tag der Erbringung der Leistung / des Eingangs der Ware bei uns.
- 3.4 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Leistungen als vertragsgemäß.
- 3.5 Rücksendungen mangelhafter Ware erfolgen unter Rückbelastung des Rechnungsbetrages oder Ausstellung einer (umsatzsteuerlichen) Rechnungsrückerstattung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Ersatzlieferungen sind unter der Angabe der Nummer unserer Rücksendungs- und Belastungsanzeige erneut in Rechnung zu stellen.
- ## 4. Aufrechnung, Zurückbehaltung
- 4.1 Wir sind berechtigt, Forderungen des Lieferanten durch eine Belastungsanzeige (z. B. im Fall von Teilleistungen / -lieferungen, (Teil-) Rücksendungen mangelhafter Ware oder verwirkten Vertragsstrafen) oder eine (umsatzsteuerliche) Rechnungsrückerstattung aufzurechnen. Wir behalten uns die Stellung entsprechender Rechnungen und Durchführung entsprechender Lastschriften vor.
- 4.2 Der Lieferant kann nur mit solchen Forderungen (auch aus anderen Rechtsverhältnissen) aufrechnen und Leistungen nur basierend auf solchen Gegenansprüchen zurückbehalten, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind. Ihm stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie auf Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit uns herrühren. Uns stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im vollen gesetzlichen Umfang zu.
- ## 5. Leistungen des Lieferanten, Mitwirkung
- 5.1 Der Lieferant führt die Leistungen in eigener Regie und Verantwortung aus. Nur der Lieferant ist gegenüber seinen Mitarbeitern weisungsberechtigt. Der Einsatz von Unterauftragnehmern bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- 5.2 Der Lieferant wird für die Erbringung der Leistungen nur solche Mitarbeiter bzw. Unterauftragnehmer einsetzen, die über die erforderliche Qualifikation verfügen.
- 5.3 Bei Leistungen innerhalb unserer Betriebsstätten sind die dort geltenden Sicherheitsvorschriften, die wir am Eingang unserer Betriebsstätten bereithalten und die wir dem Lieferanten auch auf Anfrage zur Verfügung stellen, einzuhalten und den Sicherheitsanweisungen unserer Mitarbeiter ist Folge zu leisten. Werks- und Besucherausweise sind in-

- nerhalb unserer Betriebsstätten jederzeit sichtbar zu tragen und bei Verlassen der Betriebsstätte abzugeben.
- 5.4 Unzureichende oder zu späte Mitwirkungen hat der Lieferant unverzüglich schriftlich zu rügen. Anderenfalls kommen wir mit diesen nicht in Verzug.
- 6. Leistungs- und Lieferbedingungen, Gefahrübergang**
- 6.1 Alle in dem Vertrag genannten oder anderweitig vereinbarten Leistungs- / Liefertermine oder -fristen sowie der genannte Leistungs- / Lieferort und Bestimmungsort sind bindend. Wird ein Leistungs- / Liefertermin bestimmt, gilt dieser für den Empfang der Leistung durch bzw. den Eingang der Ware bei uns, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist; die Vereinbarung einer abweichenden Incoterms 2010-Klausel gilt insoweit nicht als ausdrückliche Vereinbarung. Vorzeitige Leistungen / Lieferungen sind nicht zulässig.
- 6.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns über jegliche drohende oder eingetretene Nichteinhaltung eines Leistungs- / Liefertermins oder einer Leistungs- / Lieferfrist, deren Ursachen und die voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich und schriftlich in Kenntnis zu setzen. Der Eintritt des Leistungs- / Lieferverzugs bleibt hiervon unberührt.
- 6.3 Kommt der Lieferant in Leistungs- / Lieferverzug, so sind wir berechtigt, für jeden angefangenen Werktag der Verzögerung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 %, höchstens jedoch 5 % des Preises der in Verzug geratenen Leistung zu berechnen. Unterbleibt bei der Annahme der Leistung oder der Nacherfüllung der entsprechende Vorbehalt, kann die Vertragsstrafe dennoch bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Die Vertragsstrafe wird auf etwaige Schadensersatzansprüche angerechnet.
- 6.4 Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu Teilleistungen / -lieferungen nicht berechtigt.
- 6.5 Wenn nicht anders vereinbart, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware mit ordnungsgemäßer und vollständiger Lieferung frei Haus an dem vereinbarten Bestimmungsort auf uns über; es gilt die Klausel „delivery duty paid“ (geliefert und verzollt, Incoterms 2010). Dies gilt auch, wenn Versendung vereinbart worden ist. Der Lieferant ist verpflichtet uns die originalen Zolldokumente am Bestimmungsort auszuhändigen.
- 6.6 Der Lieferant verpflichtet sich die Bedingungen der VARTA Versand- und Verpackungsverordnung bei jeder Lieferung einzuhalten und bei Abweichungen im Einzelfall unsere vorherige schriftliche Zustimmung einzuholen.
- 7. Anforderungen an die Leistungen / Prüfung der Verträge**
- 7.1 Der Lieferant sichert zu, dass seine Leistungen den in dem Vertrag genannten Anforderungen entsprechen.
- 7.2 Der Lieferant prüft die im Vertrag genannten Anforderungen und setzt uns davon in Kenntnis, wenn diese unvollständig, fehlerhaft oder widersprüchlich sind oder wenn er die Leistungen nicht nach den im Vertrag genannten Anforderungen (z. B. Index bzw. Version) erbringen kann.
- 8. Allgemeine Leistungsstörungen und Mängelhaftung**
- 8.1 Gesetzliche Ansprüche nach dem allgemeinen Leistungsstörungenrecht und Mängel(haftungs-)ansprüche stehen uns uneingeschränkt zu. Insbesondere sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl die Beseitigung des Mangels oder die mangelfreie Leistung bzw. Lieferung einer mangelfreien Ware zu verlangen. Zudem sind wir zu Belastungsanzeigen berechtigt. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt vorbehalten.
- 8.2 Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn wir sie dem Lieferanten innerhalb von 14 Tagen seit Erbringung der Leistungen bzw. Eingang der Ware bei uns mitteilen. Versteckte Mängel sind jedenfalls dann rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung erfolgt.
- 8.3 Durch Abnahme oder Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Mängel(haftungs-)ansprüche.
- 8.4 Bei Gefahr im Verzug sind wir berechtigt, nach entsprechender Anzeige an den Lieferanten Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen. Das Gleiche gilt, wenn eine von uns gesetzte Frist zur Mängelbeseitigung fruchtlos verstrichen ist.
- 8.5 Der Lieferant trägt die Kosten und die Gefahr der Rücksendung mangelhafter Ware.
- 8.6 Mängelhaftungsansprüche verjähren 36 Monate nach Gefahrübergang.
- 8.7 Schweben zwischen dem Lieferanten und uns Verhandlungen über unsere Mängelanzeige ist die Verjährung von Mängel(haftungs-)ansprüchen gehemmt.
- 8.8 Der Lieferant sichert zu, dass alle an uns gelieferten Waren in seinem Volleigentum stehen und dass keine anderweitigen Rechte Dritter (wie etwa Pfandrechte, sonstige Gläubigerpositionen aus Forderungsabtretung oder sonstige Kreditsicherheiten, Forderungsverkauf usw.) dem Verkauf und der Übergangung der Ware an uns entgegenstehen.
- 9. Produkthaftung, Versicherung**
- 9.1 Der Lieferant ist verpflichtet, uns von jeglicher Haftung gegenüber Dritten bzw. von Ansprüchen Dritter, die durch Herstellung, Lieferung, Lagerung oder bestimmungsgemäße Verwendung der gelieferten Ware / erbrachten Leistung entstehen, freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung gilt nicht, soweit der Anspruch auf grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung unsererseits beruht.
- 9.2 Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers einer von dem Lieferanten gelieferten Ware eine Rückrufaktion durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten.
- 9.3 Der Lieferant ist verpflichtet, während der Laufzeit eines Vertrages unter Geltung dieser Einkaufsbedingungen auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer ausreichenden Mindestdeckungssumme zu unterhalten und uns dies auf Verlangen nachzuweisen. Etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.
- 10. Beistellungen**
- 10.1 Sämtliche Beistellungen von uns, beispielsweise Abbildungen, Ausrüstungen, Berechnungen, Dokumentationen, Komponenten, Materialien, Messinstrumente, Modelle, Muster Pläne, Fertigungsmittel, Verpackungen, Vorrichtungen, Werkzeuge, Zeichnungen oder sonstige Gegenstände, die wir dem Lieferanten zur Herstellung der Ware / Erbringung der Leistungen überlassen, („Beistellungen“), sind und bleiben unser Eigentum, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wird. Beistellungen sind vom Lieferanten unverzüglich zu kontrollieren und zu überprüfen, etwaige Beanstandungen sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Lieferant darf die Beistellungen nur für die Erbringung der Leistung / Herstellung der Ware verwenden und nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung für andere Zwecke benutzen oder Dritten eine solche Benutzung gestatten.
- 10.2 Wir verbleiben Inhaber der Urheber- und gewerblichen Schutzrechte an Beistellungen.
- 10.3 Der Lieferant ist verpflichtet, die Beistellungen als unser Eigentum zu kennzeichnen und auf eigene Kosten gesondert zu verwahren. Zudem hat der Lieferant die Beistellungen mit der im Verkehr üblichen Sorgfalt zu behandeln, sie auf eigene Kosten im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten (u. a. zu pflegen, warten und in Teilen zu erneuern) und wenn nötig zu ersetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Beistellungen auf eigene Kosten in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern und uns dies auf Verlangen nachzuweisen.
- 10.4 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von Beistellungen durch den Lieferanten wird für uns vorgenommen.
- 10.5 Auf unser jederzeit mögliches Verlangen hat der Lieferant die Beistellungen unverzüglich an uns herauszugeben oder diese zu vernichten und uns die Vernichtung schriftlich zu bestätigen.
- 11. Schutzrechte**

- 11.1 Im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen entstehende Arbeitsergebnisse und alle gewerblichen Schutzrechte an diesen stehen ausschließlich uns zu. Der Lieferant räumt uns an diesen Ergebnissen ein ausschließliches, unwiderrufliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich uneingeschränktes Nutzungsrecht ein. Soweit im Rahmen der Erbringung der Leistungen bereits vorhandene Ergebnisse bzw. bestehende gewerbliche Schutzrechte genutzt werden, räumt der Lieferant uns an diesen ein einfaches, unwiderrufliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich uneingeschränktes Nutzungsrecht ein. Wir werden Eigentümer aller uns im Rahmen der Erbringung der Leistungen übergebenen Gegenstände.
- 11.2 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Leistung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden und dass die von ihm gelieferten Arbeitsergebnisse weltweit ohne Verletzung von Schutzrechten Dritter genutzt werden können.
- 11.3 Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der in Ziffer 11.2 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten.
- 11.4 Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche, jederzeit frei widerrufliche Zustimmung nicht berechtigt, unsere Marken, Logos und / oder sonstigen Kennzeichen zu nutzen, um uns als Referenz zu nennen.
- 12. REACH-VO/RoHS**
- 12.1 Der Lieferant sichert zu, sämtliche Pflichten, die die Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe - in der jeweils gültigen Fassung - („REACH-VO“) ihm und uns auferlegt, nach den Vorgaben der REACH-VO auf eigene Kosten zu erfüllen.
- 12.2 Soweit die REACH-VO einer Übertragung der Pflichten von uns auf den Lieferanten entgegensteht, wird der Lieferant uns hierüber unverzüglich informieren und uns bei der Erfüllung der uns obliegenden Pflichten vollumfänglich und unentgeltlich unterstützen.
- 12.3 Hat der Lieferant seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union, so hat er auf seine Kosten einen Vertreter mit Sitz innerhalb der Europäischen Union zu bestellen, der die Verpflichtungen nach der REACH-VO erfüllt, und uns hierüber entsprechend zu informieren.
- 12.4 Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zu liefernden Waren uneingeschränkt den Anforderungen der Richtlinie 2011/65/EU („RoHS“) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.
- 13. Konfliktminerale**
- Der Lieferant ist zur Einhaltung der in Section 1502 des „Wall Street Reform and Consumer Protection Act“ („Dodd-Frank Act“) festgelegten Bestimmungen über Konfliktminerale verpflichtet. Sollten Konfliktminerale im Rahmen der Herstellung oder für die Funktion der vom Lieferanten gelieferten Ware erforderlich sein, ist deren Herkunft offenzulegen. Auf Verlangen hat der Lieferant uns die nach dem Dodd-Frank Act erforderliche Dokumentation über den Einsatz und die Herkunft von Konfliktminerale vollständig und unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- 14. Code of Conduct**
- 14.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die gesetzlichen Vorschriften der jeweils anwendbaren Rechtsordnung einzuhalten. Er ist des Weiteren verpflichtet, die internationalen Standards ethischen Verhaltens zu befolgen, wie sie insbesondere in der „Europäischen Menschenrechtskonvention“ und der „Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemaßnahmen“ niedergelegt sind.
- 14.2 Dem Lieferanten ist es nach Maßgabe der ICC-Verhaltensrichtlinien zur Bekämpfung der Korruption im Geschäftsverkehr („ICC Rules of Conduct and Recommendations for Combating Extortion and Bribery“) oder der von Transparency International veröffentlichten Geschäftsgrundsätze für die Bekämpfung von Korruption („Business Principles for Countering Bribery“) verboten, jegliche Form von Bestechung oder Korruption zu tolerieren oder sich in irgendeiner Weise darauf einzulassen.
- 14.3 Der Lieferant hat die Chancengleichheit und Gleichbehandlung seiner Mitarbeiter ungeachtet ihrer Hautfarbe, Rasse, Nationalität, sozialen Herkunft, etwaigen Behinderung, sexuellen Orientierung, politischen oder religiösen Überzeugung sowie ihres Geschlechts oder Alters zu fördern sowie die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen zu respektieren.
- 14.4 Der Lieferant darf niemanden zur Arbeit zwingen oder gegen seinen Willen beschäftigen. Er ist verpflichtet, eine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwas physische Bestrafung, psychische Härte, sexuelle oder persönliche Belästigung oder Diskriminierung nicht zu dulden; gleichfalls Verhaltensweisen (einschließlich Gesten, Sprache und physische Kontakte), die sexuell, Zwang ausübend, bedrohend, missbräuchlich oder ausnutzend sind.
- 14.5 Der Lieferant hat für angemessene Entlohnung seiner Mitarbeiter zu sorgen, für gleiche Arbeit das Gleiche zu zahlen und den jeweils national gesetzlich festgelegten Mindestlohn zu gewährleisten. Er hat darüber hinaus die in dem jeweiligen Staat gesetzlich festgelegte maximale Arbeitszeit einzuhalten und, soweit rechtlich zulässig, die Vereinigungsfreiheit der Beschäftigten anzuerkennen und Mitglieder in Arbeitnehmerorganisationen oder Gewerkschaften weder zu bevorzugen noch zu benachteiligen.
- 14.6 Der Lieferant hat die Rechte von Kindern anzuerkennen und zu beachten. Er hat die Konventionen Nr. 138 und 182 der Internationalen Arbeitsorganisation zum Verbot von Kinderarbeit einzuhalten. Insbesondere dürfen keine Arbeiter und Angestellten eingestellt werden, die nicht ein Mindestalter von fünfzehn Jahren vorweisen können; in Ländern, die bei der ILO Konvention Nr. 138 unter die Ausnahme für Entwicklungsländer fallen, darf das Mindestalter auf vierzehn Jahre reduziert werden.
- 14.7 Der Lieferant ist verpflichtet, Verantwortung für Gesundheit und Sicherheit gegenüber seinen Mitarbeitern zu übernehmen, Risiken einzudämmen und für bestmögliche Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Berufskrankheiten zu sorgen, Trainings anzubieten und sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter zur Arbeitssicherheit und insbesondere zum Umgang mit Gefahrstoffen geschult sind.
- 14.8 Der Lieferant hat den Umweltschutz im Rahmen der jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften zu beachten, Umweltbelastungen zu minimieren und den Umweltschutz kontinuierlich zu verbessern. Darüber hinaus ist er verpflichtet, ein Umweltmanagementsystem in Anlehnung an ISO 14001 aufzubauen oder anzuwenden.
- 14.9 Schließlich hat der Lieferant die Einhaltung der Inhalte dieser Ziffer 14 bei seinen Unterauftragnehmern und Lieferanten angemessen zu fördern und die Grundsätze der Nichtdiskriminierung bei der Lieferantenauswahl und bei dem Umgang mit den Lieferanten einzuhalten.
- 14.10 Wir behalten uns das Recht vor, jederzeit und unangekündigt die Einhaltung dieser Ziffer 14 durch den Lieferanten zu überprüfen oder von unabhängigen Dritten überprüfen zu lassen, wobei Überprüfungen in den Betrieben des Lieferanten - soweit erforderlich - in Abstimmung mit diesem und im Rahmen des jeweils geltenden Rechts erfolgen.
- 15. Geheimhaltung**
- 15.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle ihm durch uns (z. B. durch Verträge) oder im Zusammenhang mit der Leistung für bzw. Lieferung an uns (z. B. bei einer Werksbesichtigung) erlangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder als vertraulich gekennzeichneten oder erkennbaren Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln, nicht an Dritte weiterzugeben und nur zur Durchführung des Vertrages zu verwenden. Diese Pflichten bestehen nach Beendigung des Vertrages für 5 Jahre fort.
- 15.2 Die vorgenannten Pflichten bestehen nicht hinsichtlich solcher Informationen, die allgemein bekannt sind oder dem Lieferanten durch einen Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung zur Kenntnis gelangen.
- 15.3 Der Lieferant hat die Personen, derer er sich zur Erfüllung

seiner vertraglichen Verpflichtungen bedient, entsprechend den vorgenannten Pflichten zu verpflichten und dafür zu sorgen, dass diese Verpflichtung eingehalten wird.

- 15.4 Auf unser jederzeit mögliches Verlangen hat der Lieferant Unterlagen, die er von uns erlangt hat und die den vorgenannten Pflichten unterliegen, unverzüglich an uns herauszugeben oder diese zu vernichten und uns die Vernichtung schriftlich zu bestätigen. Zurückbehaltungsrechte des Lieferanten an diesen Unterlagen sind ausgeschlossen.
- 15.5 Der Lieferant ist zudem ohne unsere vorherige schriftliche, jederzeit frei widerrufliche Zustimmung nicht berechtigt, uns als Referenz nennen.

**16. Salvatorische Klausel, Rechtswahl, Gerichtsstand**

- 16.1 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nach dem geltenden Recht vollständig oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Jede Bestimmung, die vollständig oder teilweise unwirksam ist, wird durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, die dem Sinn der unwirksamen Regelung am Nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.
- 16.2 Dieser Vertrag sowie alle auf der Grundlage dieser Einkaufsbedingungen abgeschlossenen Verträge unterliegen dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Kollisionsvorschriften. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

- 16.3 Erfüllungsort sowie Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder einem unter Geltung dieser Einkaufsbedingungen abgeschlossenen Vertrag ist Ellwangen. Jede Partei ist jedoch auch berechtigt, die jeweils andere Partei an ihrem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.